

Christian and Chinese traditions into dialogue.

Ashley Hall (Omaha, USA) examined how Luther is used in bilateral dialogue in the United States, Canada, and Australia. English-speaking dialogues include Luther amongst many authoritative figures but not as the highest authority. American dialogues, for example, make use of an intentional concept of Lutheranism without direct reliance on Luther himself. One way this is achieved is by examining

particular ecumenical topics across Christian history. Luther is located in the Reformation period to indicate how a concept was understood in the 16th century. When Luther is cited, an identifiable hierarchy of authority is ascribed to his writings. References come from texts included in the *Book of Concord* like his catechisms and systematic works, not sermons or treatises. Similar approaches occur in Canadian and Australian ecumenism.

Ekklesiologie beim frühen Luther

Seminarleiter: Dietrich Korsch und Roland M. Lehmann

Berichterstatter: Roland M. Lehmann

Die Erforschung der Ekklesiologie Luthers ist in den letzten Jahren in den Hintergrund getreten. Bei den Jahresthemen der Lutherdekade fehlte der Kirchenbegriff merkwürdigerweise völlig. Daher war die Bearbeitung dieses Themas ein zentrales Anliegen des von Dietrich Korsch und Roland M. Lehmann geleiteten Seminars, welches der auf dem Kongress krankheitsbedingt verhinderte Christopher Spehr geplant hatte. Im Fokus standen einzelne Aspekte und die Entwicklung

von Luthers Ekklesiologie bis zum Jahr 1520. Aufgrund der Sachkompetenz der Teilnehmenden entstanden intensive Gespräche im Rahmen der Lektüre ausgewählter Texte: *Psalmenvorlesung* 1513–1515 (WA 55,2; 383–416; 852,1–854,81), *Römerbriefvorlesung* 1515/16 (Lat.-dt. Ausgabe von Eduard Ellwein, Weimar 1960, Bd. 1, 8–27), *Sermo de virtute excommunicationis* 1518 (LDStA 3; 1–16), *Sermon vom hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leibes Christi und von*

den Bruderschaften (DDStA 2; 32–59), *Vom Papsttum zu Rom* 1520 (DDStA 2; 86,25–96,38).

Flankiert wurde die Lektüre durch einzelne Vorträge. Den Beginn machte *Thorsten Dietz* (Marburg), der zum Thema »Kirche als *communio*. Eine Spurensuche beim jungen Luther« sprach. In einem ersten Teil interpretierte der Verfasser den *Abendmahlssermon* von 1519 (DDStA 2; 32–67). Luther zufolge kann Kirche nicht ohne die wechselseitige Verbundenheit der Liebe gedacht werden, die bei der Vorstellung von Kirche als sakramentaler Heilsanstalt in den Hintergrund zu treten droht. Eine Wandlung im Rahmen der Eucharistie hat nicht bei den Elementen, sondern vielmehr bei den Menschen zu erfolgen. Nicht die verdienstliche Mitwirkung, sondern der Glaube ist das Zentrum der Verkündigung des Evangeliums. Daher ist die Liebe das Kriterium der unsichtbaren Gemeinschaft, die von jeder religiös-empirischen Vergemeinschaftung abzuheben ist. Von diesen Grundgedanken Luthers ausgehend, wandte Dietz den Blick auf die erste *Psalmenvorlesung*. Zwar bieten die *Dictata* kaum etwas zum Stichwort »*communio*«, gleichwohl lassen sich eine Reihe von ekklesiologischen Themen identifizieren, wie

die Kritik an der kirchlichen Hierarchie, die Betonung der Verborgenheit der Kirche und die Hervorhebung eines Liebesverständnisses in Abgrenzung von der Papstkirche. Diese Themen sind zwar von Luthers monastischem Gemeinschaftsideal geprägt, gehen darin aber nicht auf.

Mika Murakami (Kyoto) betrachtete »Luthers Ekklesiologie in der Römerbriefvorlesung (1515/16)«. Im Rahmen seines Rechtfertigungsverständnisses entwickelte Luther die Vorstellung einer »*ecclesia predicantis*« (WA 56; 424.426). Die Kirche hat die Aufgabe, die Gerechtigkeit Gottes als Evangelium zu verkündigen. Luthers Kirchenkritik besteht darin, dass die Papstkirche genau diese Aufgabe aufgrund von Habsucht aus dem Blick verloren hat. Dies bedeutete für ihn in diesem Stadium jedoch noch nicht, dass die römische Kirche generell unfähig ist, das Evangelium zu verkündigen. Vielmehr kann eine Reform dazu führen, dass die Kirche ihrer eigentlichen Aufgabe wieder nachkommt. Hierbei lässt sich in der *Römerbriefvorlesung* neben einer differenzierten Kritik am Mönchtum bereits die Unterscheidung von geistlich-innerer und leiblich-äußerer Kirche im Zusammenhang mit den Begriffen »*immortale*

corpus« (WA 56; 60) und »sponsa Christi« (WA 56; 279.379) entdecken.

Wie sich Luthers frühes Schriftverständnis auf seine Ekklesiologie ausgewirkt hat, untersuchte *Roger Whittall* (Adelaide) in seinem Vortrag »Luther's Early Ecclesiology: Background in the Bible, His Study and Teaching«. Ausgehend von zwei Definitionen aus dem Jahr 1520 (WA 7; 219,1–5; 219,11–16) stellte der Verfasser die ekklesiologischen Hauptthemen der ersten Psalmenvorlesung zusammen: Die Kirche als Volk Gottes, Demut und Leiden der Heiligen, Kritik sowohl an der weltweiten Kirche wie an der Häresie, wodurch die Einheit der Kirche zerstört wird, die Abgrenzung von den traditionellen hierarchischen Strukturen sowie Christus als Quelle zur Wiederbelebung der Kirche. In Luthers nachfolgenden Vorlesungen kann eine Entwicklung beobachtet werden. Dabei spielt das Verhältnis von Wort Gottes und Glaube die entscheidende Rolle für Luthers Kirchenbegriff. Die Gedanken der verborgenen Gemeinschaft als einzig wahre Kirche, die Gleichheit aller Gläubigen und der Papst als Antichrist treten hier zum Vorschein. Als biblische Schlüsseltexte stehen hierbei Röm 10,10; 12,5; 1Kor 4,1; 10,16f; 12,12f; Eph 4,4–6;

Gal 3,28; Kol 3,11 und 1Petr 2,5 im Zentrum.

In seinem Vortrag »The Road to Leipzig: Luther, Canon Law, and Proposition 13« betrachtete *Jeffrey Jaynes* (New York) den Kirchenbegriff im Rahmen der Leipziger Disputation 1519. In seinen frühen Schriften beschäftigte sich Luther selten mit dem kanonischen Recht. Erst im Zuge seiner Ablasskritik wendete er sich dem Kirchenrecht zu. Als bevorzugte Quelle dienten ihm die *Dekretalen Gratians*. Dabei legte er das Augenmerk auf die Widersprüche der Rechtsbestimmungen untereinander, kritisierte die Ausblendung bestimmter Gesetze vonseiten seiner Gegner und stellte den Gegensatz zur Heiligen Schrift heraus. Aus diesen Ansätzen entwickelte er seine 13. These im Rahmen der Leipziger Disputation. Darin lehnte er die Begründung des Papstprimats nach göttlichem Recht ab und verwies auf das *Nicaenum*, in dem von einer Gleichrangigkeit der fünf wichtigsten Bischofssitze ausgegangen wird, ohne jedoch dabei zu berücksichtigen, dass dieses Argument im Mittelalter häufig von Romkritikern rezipiert wurde. Insgesamt, so Jaynes, zeige sein Umgang mit dem kanonischen Recht, dass er dieses mehr als Theologe denn als Jurist interpretierte.

In seinem Vortrag »Erbauung in der Kirche? Erkundungen in frühen Sermonen Martin Luthers« untersuchte *Christoph T. Nooke* (Münster) vier Sermonen aus dem Jahr 1519 auf ihren ekklesiologischen Gehalt. Im *Sermon von der Bereitung zum Sterben* entfaltet Luther den Gedanken der endgültigen Eingliederung des Sterbenden in die *communio sanctorum*. Im *Bußsermon* wird die Schlüsselgewalt auf alle Christen zu gegenseitigen Erbauung übertragen. Im *Taufsermon* fokussiert er stärker auf die individuelle Tauferinnerung ohne explizite Hervorhebung des *communio*-Gedankens. Dieser Gedanke rückt jedoch im *Abendmahls-sermon* wieder in den Vordergrund. Insgesamt zeigen die Sermonen, wie Luther seine ekklesiologischen Lehren zur Erbauung der Gläubigen seelsorgerlich angewandt hat.

Im Vortrag »Kirche glauben! Luthers Ekklesiologie in seiner Schrift *Vom Papsttum zu Rom* (1520)« rekonstruierte Roland M. Lehmann die verschiedenen Redeweisen von »Christenheit« bei Luther. Die unsichtbare Kirche versteht Luther als das Einvernehmen aller gläubigen Menschen im Namen Jesu. Im Kern handelt es sich beim Gedanken der unsichtbaren Kirche um ein Kon-

sens- und Identifikationsbewusstsein in Bezug auf die christlichen Grundüberzeugungen. Unter sichtbarer Kirche im weiten Sinn versteht Luther die Totalität sämtlicher Ausdrucksformen von Christentum (Organisationsformen, Rechtsordnungen, kulturelle Einrichtungen, christliche Repräsentanten). Solche Versinnlichungsformen unterliegen immer den Bedingungen der Zweideutigkeit. Allein der Glaube kann beurteilen, ob diese Formen der unsichtbaren Kirche entsprechen. Hiervon zu unterscheiden ist die sichtbare Kirche als Kultgemeinschaft. Die *notae ecclesiae* haben hierbei lediglich hinweisende Funktion. Eingebettet ist dies in die sich bereits 1520 ausbildende sog. »Zwei-Reiche-Lehre«. Der Verfasser betont bilanzierend: Luther zufolge glaubt ein Christ nicht *an* die Kirche – vielmehr glaube er die Kirche. Der Glaube ist der Konstitutionsgrund der sichtbaren Kirche, womit jeglicher Gedanke einer Repräsentation der unsichtbaren Kirche durch die sichtbare verworfen wird. Luthers Begriff der unsichtbaren Kirche bildet insofern den dogmatischen Topos einer Theorie des Christentums vor dem Hintergrund einer neuzeitlichen Kulturhermeneutik.